

## Anhang zum Teilkapitel 5.1.1

### Liste zu den harten und weichen Tabukriterien inklusive Erläuterungskarten sowie Karte mit Darstellung der Potenzialflächen für die Windenergienutzung

#### HARTE TABUZONEN (TH)

Nr.	harte Tabuzone	tatsächlicher/rechtlicher Grund
TH 1	<p>Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung: FFH-Gebiet, wenn im Managementplan und/oder im Atlas der Säugetiere Sachsens bzw. in der Artdatenbank des LfULG und/oder bei Überlagerung mit einem NSG in dessen Rechtsverordnung das Vorkommen einer der folgenden, gegenüber WEA störungsempfindlichen Fledermausarten aufgeführt worden ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Großer Abendsegler</li> <li>• Kleiner Abendsegler</li> <li>• Flughörnchen</li> <li>• Zwergfledermaus</li> <li>• Zweifarbfledermaus</li> <li>• Breitflügelfledermaus</li> <li>• Mückenfledermaus</li> <li>• Nordfledermaus</li> </ul> <p>Für weitere in der Literatur benannte planungsrelevante Arten wurde in den FFH-Gebieten der Planungsregion kein Vorkommen aufgeführt.</p> <p>Die aufgeführten planungsrelevanten Arten sind der Studie: „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)“ 2012, Herausgeber: Deutscher Naturschutzring, entnommen bzw. durch die Naturschutzbehörden benannt worden.</p> <p><b>s. Erläuterungskarte 1</b></p>	<p>Gemäß § 33 Abs. 1 BNatschG „sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.“</p> <p>Der Nachweis von in der Wissenschaft anerkannten planungsrelevanten also gegenüber Windenergieanlagen störungsempfindlichen Fledermausarten wurde als ein für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblicher Bestandteil gewertet.</p> <p>Der Planungsverband geht daher davon aus, dass durch den Betrieb von Windenergieanlagen in diesen FFH-Gebieten regelmäßig eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes und somit eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes eintritt und somit die Zulassung einer Ausnahme gem. § 33 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG von dem Verbot des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ausgeschlossen ist.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Im Ergebnis erfüllen in der Planungsregion alle FFH-Gebiete die Kriterien für eine harte Tabuzone</p>
TH 2	<p>Europäisches Vogelschutzgebiet: SPA-Gebiet, wenn in den Erhaltungszielen der Grundsatzverordnung und/oder im Atlas der Brutvögel Sachsens bzw. in der Artdatenbank des LfULG und/oder bei Überlagerung mit einem NSG in dessen Rechtsverordnung ein regional bedeutsames Rastgebiet und/oder eine der folgenden, gegenüber WEA störungsempfindlichen Vogelarten benannt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baumfalke</li> <li>• Bekassine</li> <li>• Birkhuhn</li> <li>• Fischadler</li> <li>• Kiebitz</li> </ul>	<p>Gemäß § 33 Abs. 1 BNatschG „sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.“</p> <p>Der Planungsverband hat eine Einzelfallprüfung für jedes die Region betreffende SPA - Gebiet anhand der Erhaltungsziele der Grundsatzverordnungen durchgeführt. Dabei wurde einerseits der Nachweis von in der Wissenschaft anerkannten planungsrelevanten also gegenüber Windenergieanlagen störungsempfindlichen Vogelarten als ein für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblicher Bestandteil gewertet. Andererseits wird beurteilt, dass durch den Betrieb von Windenergieanlagen in</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kornweihe</li> <li>• Kranich</li> <li>• Rohrdommel</li> <li>• Rohrweihe</li> <li>• Rotmilan</li> <li>• Rotschenkel</li> <li>• Schwarzmilan</li> <li>• Schwarzstorch</li> <li>• Seeadler</li> <li>• Sumpfohreule</li> <li>• Uhu</li> <li>• Wachtelkönig</li> <li>• Wanderfalke</li> <li>• Weißstorch</li> <li>• Wespenbussard</li> <li>• Wiedehopf</li> <li>• Wiesenweihe</li> <li>• Ziegenmelker</li> </ul> <p>Für weitere in der Literatur benannte planungsrelevante Arten wurde in den SPA-Gebieten der Planungsregion kein Vorkommen aufgeführt.</p> <p>Die aufgeführten sogenannten planungsrelevanten Arten sind der Studie: „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)“ 2012, Herausgeber: Deutscher Naturschutzring, sowie dem „Neuen Helgoländer Papier“ der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten aus 2015 entnommen bzw. durch die Naturschutzbehörden benannt worden.</p> <p><b>s. Erläuterungskarte 1</b></p>	<p>diesen Gebieten regelmäßig eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes und somit eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes eintritt; die Zulassung einer Ausnahme gem. § 33 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG von dem Verbot des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG wird ausgeschlossen.</p> <p>Hinweis: Im Ergebnis erfüllen in der Planungsregion alle SPA-Gebiete die Kriterien für eine harte Tabuzone</p>
TH 3	<p>Nationalpark (NP)</p> <p><b>s. Erläuterungskarte 1</b></p>	<p>Der Nationalpark Sächsische Schweiz ist gleichzeitig ein FFH- und SPA-Gebiet mit dem Vorkommen von planungsrelevanten Arten.</p> <p>Gemäß § 24 Abs. 3 BNatSchG „sind Nationalparke unter Berücksichtigung ihres besonderen Schutzzweckes sowie der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete zu schützen.“ (i. V. m. § 23 BNatSchG)</p> <p>Die Verordnung über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz beinhaltet ein absolutes Verbot für die Errichtung baulicher Anlagen. Besondere Gründe für die Erteilung von Befreiungen nach § 67 BNatSchG oder Gestattungen nach § 39 SächsNatSchG von diesem Verbot sind bei WEA nicht erkennbar.</p> <p>Die aktuelle Rechtsprechung hat die Zuordnung der naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorie Nationalpark zu den harten Tabuzonen als rechtmäßig anerkannt (OVG Berlin. Urteil vom 24.02.2011 – OVG 2 A 2.09, bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 – BVerwG 4 CN 1.11).</p>
TH 4	<p>Naturschutzgebiet (NSG)</p> <p><b>s. Erläuterungskarte 1</b></p>	<p>Von den 50 NSG in der Planungsregion sind 47 NSG gleichzeitig ein FFH- und/oder ein SPA-Gebiet mit dem Vorkommen von planungsrelevanten Arten.</p> <p>Die restlichen 3 NSG sind Lebensraum von pla-</p>

		<p>nungsrelevanten Fledermausarten.</p> <p>Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG „sind in NSG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“</p> <p>Die jeweiligen Rechtsverordnungen der NSG beinhalten ein absolutes Verbot für die Errichtung baulicher Anlagen.</p> <p>Besondere Gründe für die Erteilung von Befreiungen nach § 67 BNatSchG oder Gestattungen nach § 39 SächsNatSchG von diesem Verbot sind bei WEA nicht erkennbar.</p> <p>Die aktuelle Rechtsprechung hat die Zuordnung der naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorie Naturschutzgebiet zu den harten Tabuzonen als rechtmäßig anerkannt (OVG Berlin. Urteil vom 24.02.2011 – OVG 2 A 2.09, bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 – BVerwG 4 CN 1.11).</p>
TH 5	<p>Landschaftsschutzgebiet (LSG)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>wenn in der Rechtsverordnung ein ausdrückliches Verbot von hohen baulichen Anlagen bzw. von Windenergieanlagen festgelegt ist.</li> </ul> <p><i>Hinweis: thematisch passende Ergänzung durch weiche Tabuzone TW 1</i></p> <p><b>s. Erläuterungskarte 1</b></p>	<p>Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG „sind in einem LSG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“</p> <p>Der Ordnungsgeber hat bereits grundsätzlich klargestellt, dass diese hohen baulichen Anlagen dem Schutzzweck des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes regelmäßig zuwider laufen und demzufolge kein Ausnahmefall zugelassen wird.</p> <p>Besondere Gründe für die Erteilung von Befreiungen nach § 67 BNatSchG oder Gestattungen nach § 39 SächsNatSchG von diesem Verbot bezüglich der Festlegung eines VREG WEN sind daher nicht erkennbar.</p>
TH 6	<p>Naturdenkmal (ND)</p> <p><b>s. Erläuterungskarte 1</b></p>	<p>Gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“</p> <p>Die jeweiligen Rechtsverordnungen beinhalten ein Verbot für die Errichtung baulicher Anlagen.</p> <p>Besondere Gründe für die Erteilung von Befreiungen nach § 67 BNatSchG oder Gestattungen nach § 39 SächsNatSchG von diesem Verbot sind bei WEA nicht erkennbar.</p> <p>Die Naturdenkmale in der Planungsregion sind grundsätzlich sehr kleinflächig (durchschnittliche Flächengröße von 1,7 ha). Bei Fundamentgrößen moderner WEA (Durchmesser 20 bis 30 m, Tiefe bis zu 4 m) incl. Zuwegung und Kranstellplatz ist regelmäßig davon auszugehen, dass eine erheblichen Beeinträchtigung bis zu einer Zerstörung des Naturdenkmals eintritt.</p>

TH 7	<p>Gesetzlich geschütztes Biotop</p> <p><b>s. Erläuterungskarte 9</b></p>	<p>Gemäß § 30 Abs. 2 BNatschG und § 21 SächsNatSchG „sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können, verboten.“</p> <p>Besondere Gründe für die Erteilung von Befreiungen nach § 67 BNatSchG oder Gestattungen nach § 39 SächsNatSchG von diesem Verbot sind bei WEA nicht erkennbar.</p> <p>Die gesetzlich geschützten Biotope in der Planungsregion sind grundsätzlich sehr kleinflächig. Bei Fundamentgrößen moderner WEA (Durchmesser 20 bis 30 m, Tiefe bis zu 4 m) incl. Zuwegung und Kranstellplatz ist regelmäßig davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung bis zu einer Zerstörung der gesetzlich geschützten Biotope eintritt.</p> <p>Die aktuelle Rechtsprechung hat die Zuordnung der gesetzlich geschützten Biotope zu den harten Tabuzonen als rechtmäßig anerkannt (OVG Berlin. Urteil vom 24.02.2011 – OVG 2 A 2.09, bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 – BVerwG 4 CN 1.11).</p>
TH 8	<p>Uferbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 ha im Abstand bis 50 m von der Uferlinie.</p> <p><b>s. Erläuterungskarte 6</b></p>	<p>Gemäß § 61 BNatSchG „dürfen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden.“</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen kann dort auch nicht gem. § 60 Abs. 3 BNatSchG ausnahmsweise zugelassen werden, da die durch die Windenergieanlage entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, insbesondere im Hinblick auf die Funktion der Gewässer und ihrer Uferzonen, bereits in Anbetracht der Fundamentgröße moderner Windenergieanlagen nicht nur geringfügig sind.</p>
TH 9	<p>10 m breiter Gewässerrandstreifen (über TH 8 hinausgehend)</p> <p><b>s. Erläuterungskarte 6</b></p>	<p>Nach § 24 Abs. 3 SächsWG besteht im Gewässerrandstreifen ein Verbot für die Errichtung baulicher Anlagen. Der Gewässerrandstreifen beträgt im Außenbereich 10 m.</p> <p>Für die Errichtung von Windenergieanlagen kann dort auch nicht gem. § 38 Abs. 5 WHG eine widerufliche Befreiung erteilt werden, da die durch die Windenergieanlage entstehenden Beeinträchtigungen des Gewässerrandstreifens hinsichtlich seiner ökologischen Funktionen sowie der Sicherung des Wasserabflusses bereits in Anbetracht der Fundamentgröße moderner Windenergieanlagen erheblich sind.</p>
TH 10	<p>Hauptabflussbereich des Überschwemmungsgebietes der Elbe nach § 78 WHG und § 72 SächsWG</p> <p><i>Hinweis: thematisch passende Ergänzung durch weiche Tabuzonen TW 11a und TW 11b</i></p>	<p>Gemäß § 78 Abs. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung baulicher Anlagen untersagt. Unter in § 78 Abs. 2 WHG näher definierten Bedingungen ist die Ausweisung neuer Baugebiete möglich, aber hinsichtlich des schnellen Hochwasserabflusses (&gt; 2 m<sup>2</sup>/sec) im Hauptabflussbereich der Elbe ist bei mehreren möglichen Windenergieanlagen innerhalb eines Vorrang- und</p>

	<b>s. Erläuterungskarte 6</b>	Eignungsgebietes davon auszugehen, dass durch Windenergieanlagen regelmäßig der Hochwasserabfluss nachteilig verändert wird.
TH 11	Siedlungsfläche im baurechtlichen Außenbereich <b>s. Erläuterungskarte 5</b>	tatsächlich für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehende Fläche
TH 12a	800 m Abstand: <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu reinem Wohngebiet nach § 3 BauNVO</li> <li>• zu Kur- und Klinikgebiet (sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO)</li> </ul> <p><i>Hinweis: thematisch passende Ergänzung durch weiche Tabuzone TW 9a</i></p> <b>s. Erläuterungskarte 5</b>	nach BImSchG i. V. m. TA Lärm - Grenzwert 35 dB nachts <p>Nach der Rechtsprechung darf der Planungsträger bei der Prognose, welche Mindestabstände zur Einhaltung der Grenzwertregelungen der TA Lärm erforderlich sind, auf Erfahrungswerte zurückgreifen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 24.2.2011, Az. OVG 2 A 2.09).</p> <p>Dabei erscheint gemäß Rechtsprechung eine „worst case“ - Betrachtung (Annahme einer Vielzahl der lautesten Windenergieanlagen an den Gebietsgrenzen) als unzulässig (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 03.12.2015, Az. 12 KN 216/13).</p> <p>Der Abstand wurde gemäß einer eigenen Recherche aus mehreren Schallschutzgutachten für mehrere moderne WEA auf einem Standort mit 2,3 MW installierter Leistung und Gesamthöhen von 150 m bis 180 m bezüglich der Kategorie „Reines Wohngebiet“ ermittelt.</p> <p>Die zugrundeliegenden Schallschutzgutachten sind aus diesbezüglichen BImSchG-Antragsunterlagen entnommen worden; sie wurden überwiegend mit dem Programm WindPRO berechnet; im Ergebnis sind die Isophonenlinien für 35 dB (A) maßstabsgetreu in einer Karte dargestellt. Somit können konkrete Abstandswerte in Metern ermittelt werden. Die dargestellten pauschalen Abstandsflächen liegen unter den jeweiligen durchschnittlichen Mittelwerten und berücksichtigen auch die Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen auf die angrenzende Wohnbevölkerung; sie sind somit die mit Sicherheit immissionsschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstände.</p>
TH 12b	500 m Abstand: <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu allgemeinem Wohngebiet nach § 4 BauNVO</li> <li>• zu Sondergebiet, das der Erholung dient nach § 10 BauNVO</li> </ul> <p><i>Hinweis: thematisch passende Ergänzung durch weiche Tabuzone TW 9b</i></p> <b>s. Erläuterungskarte 5</b>	nach BImSchG i. V. m. TA Lärm – Grenzwert 40 dB nachts <p>Nach der Rechtsprechung darf der Planungsträger bei der Prognose, welche Mindestabstände zur Einhaltung der Grenzwertregelungen der TA Lärm erforderlich sind, auf Erfahrungswerte zurückgreifen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 24.2.2011, Az. OVG 2 A 2.09).</p> <p>Dabei erscheint gemäß Rechtsprechung eine „worst case“ - Betrachtung (Annahme einer Vielzahl der lautesten Windenergieanlagen an den Gebietsgrenzen) als unzulässig (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 03.12.2015, Az. 12 KN 216/13).</p> <p>Der Abstand wurde gemäß einer eigenen Recherche aus mehreren Schallschutzgutachten für mehrere moderne WEA auf einem Standort mit 2,3 MW installierter Leistung und Gesamthöhen von 150 m</p>

		<p>bis 180 m bezüglich der Kategorien „Allgemeines Wohngebiet“ und „Sondergebiet Erholung“ ermittelt.</p> <p>Die zugrundeliegenden Schallschutzgutachten sind aus diesbezüglichen BImSchG-Antragsunterlagen entnommen worden; sie wurden überwiegend mit dem Programm WindPRO berechnet; im Ergebnis sind die Isophonenlinien für 40 dB (A) maßstabsgetreu in einer Karte dargestellt. Somit können konkrete Abstandswerte in Metern ermittelt werden. Die im Vorentwurf dargestellten pauschalen Abstandsflächen liegen unter den jeweiligen durchschnittlichen Mittelwerten und berücksichtigen auch die Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen auf die angrenzende Wohnbevölkerung; sie sind somit die mit Sicherheit immissionsschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstände.</p>
TH 12c	<p>350 m Abstand:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu Dorf- und Mischgebiet nach §§ 5 und 6 BauNVO</li> <li>• zur Wohnbebauung im baurechtlichen Außenbereich</li> <li>• zu Kleingarten, Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiet, wenn sie nicht bauordnungsrechtlich gesichert sind</li> </ul> <p><i>Hinweis: thematisch passende Ergänzung durch weiche Tabuzone TW 9d</i></p> <p><b>s. Erläuterungskarte 5</b></p>	<p>nach BImSchG i. V. m. TA Lärm – Grenzwert 45 dB nachts</p> <p>Nach der Rechtsprechung darf der Planungsträger bei der Prognose, welche Mindestabstände zur Einhaltung der Grenzwertregelungen der TA Lärm erforderlich sind, auf Erfahrungswerte zurückgreifen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 24.2.2011, Az. OVG 2 A 2.09).</p> <p>Dabei erscheint gemäß Rechtsprechung eine „worst case“ - Betrachtung (Annahme einer Vielzahl der lautesten Windenergieanlagen an den Gebietsgrenzen) als unzulässig (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 03.12.2015, Az. 12 KN 216/13).</p> <p>Der Abstand wurde gemäß einer eigenen Recherche aus mehreren Schallschutzgutachten für mehrere moderne WEA auf einem Standort mit 2,3 MW installierter Leistung und Gesamthöhen von 150 m bis 180 m bezüglich der Kategorie „Dorf- und Mischgebiet“ ermittelt.</p> <p>Die zugrundeliegenden Schallschutzgutachten sind aus diesbezüglichen BImSchG-Antragsunterlagen entnommen worden; sie wurden überwiegend mit dem Programm WindPRO berechnet; im Ergebnis sind die Isophonenlinien für 45 dB (A) maßstabsgetreu in einer Karte dargestellt. Somit können konkrete Abstandswerte in Metern ermittelt werden. Die im Vorentwurf dargestellten pauschalen Abstandsflächen liegen unter den jeweiligen durchschnittlichen Mittelwerten und berücksichtigen auch die Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen auf die angrenzende Wohnbevölkerung; sie sind somit die mit Sicherheit immissionsschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstände.</p> <p>Bemerkung: Immissionsschutzfachlich werden die Wohnbauungen im baurechtlichen Außenbereich, Kleingarten sowie Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete wie „Dorf- und Mischgebiet“ behandelt.</p>
TH 13	<p>Trinkwasserschutzgebiet (TWSG) Zone I (Fassungszone)</p>	<p>Die jeweilige Rechtsverordnung enthält ein Verbot baulicher Anlagen; die Verbote ergeben sich aus § 52 WHG i. V. m. der konkreten Wasserschutzge-</p>

	<p><i>Hinweis: thematisch passende Ergänzung durch weiche Tabuzone TW 2</i></p> <p><b>s. Erläuterungskarte 6</b></p>	<p>bietsverordnung, die auf Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik (gemeinsam mit der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser erarbeitetes Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW) - Arbeitsblätter W 101 und W 102, Bonn, 2006) festgesetzt wurde.</p> <p>Gemäß Regelwerk des DVGW muss die Ausdehnung der Zone I von einem Brunnen allseitig mindestens 10 m von einer Quelfassung oder Sickerleitung in Richtung des zuströmenden Grundwassers mindestens 20 m betragen.</p> <p>Bei Fundamentgrößen moderner WEA (Durchmesser 20 bis 30 m, Tiefe bis zu 4 m) incl. Zuwegung und Kranstellplatz ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Befreiungsvoraussetzungen gem. § 52 Abs. 1 WHG nicht zutreffen bzw. der Schutzzweck gefährdet ist.</p>
TH 14	<p>überregionale Trinkwasserfernleitung</p> <p><b>s. Erläuterungskarte 8</b></p>	<p>tatsächlich bzw. rechtlich für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehende Fläche</p> <p>Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigung umfasst auch die zugehörigen Schutzstreifen</p>
TH 15a	<p>Bundesautobahn und jeweils beidseitig 40 m – Randstreifen vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn</p> <p><i>Hinweis: thematisch passende Ergänzung durch weiche Tabuzone TW 12a</i></p> <p><b>s. Erläuterungskarte 7</b></p>	<p>tatsächlich bzw. rechtlich für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehende Fläche bzw. Randstreifen gem. § 9 Abs. 1 FStrG:</p> <p>Anbauverbot für Hochbauten jeder Art</p>
TH 15b	<p>Bundes- und Staatsstraße sowie planfestgestellte, noch nicht realisierte Vorhaben und ein jeweils beidseitig 20 m breiter Randstreifen vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn</p> <p><i>Hinweis: thematisch passende Ergänzung durch weiche Tabuzone TW 12b</i></p> <p><b>s. Erläuterungskarte 7</b></p>	<p>tatsächlich bzw. rechtlich für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehende Fläche bzw. Randstreifen gem. § 9 Abs. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 1 SächsStrG:</p> <p>Anbauverbot für Hochbauten jeder Art</p>
TH 15c	<p>Kreisstraße sowie planfestgestellte, noch nicht realisierte Vorhaben und ein jeweils beidseitig 20 m breiter Randstreifen vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn</p> <p><i>Hinweis: thematisch passende Ergänzung durch weiche Tabuzone TW 12b</i></p> <p><b>s. Erläuterungskarte 7</b></p>	<p>tatsächlich bzw. rechtlich für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehende Fläche bzw. Randstreifen gem. § 24 Abs. 1 SächsStrG:</p> <p>Anbauverbot für Hochbauten jeder Art</p>
TH 15d	<p>Vorranggebiet Trasse Neubau Straße gemäß LEP, Kap. 3 (pauschal 30 m breites Band)</p> <p><b>s. Erläuterungskarte 7</b></p>	<p>rechtlich für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehende Fläche</p>
TH 16a	<p>Anlagen des öffentlichen Schienenverkehrs sowie planfestgestellte, noch nicht realisierte Vorhaben (pauschal 20 m breites Band)</p> <p>und ein jeweils beidseitig 50 m breiter</p>	<p>tatsächlich bzw. rechtlich für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehende Fläche bzw. gem. § 3 Abs.1 Landeseisenbahngesetz (LEisenbG):</p>

	<p>Randstreifen zu Eisenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind</p> <p><i>Hinweis: thematisch passende Ergänzung durch weiche Tabuzone TW 13</i></p> <p><b>s. Erläuterungskarte 8</b></p>	Anbauverbotszone für bauliche Anlagen
TH 16b	<p>Vorranggebiet Trasse Neubau Eisenbahninfrastruktur gemäß LEP, Kap. 3 (pauschal 20 m breites Band)</p> <p><b>s. Erläuterungskarte 8</b></p>	rechtlich für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehende Fläche
TH 17	<p>Hochspannungsfreileitung sowie planfestgestellte, noch nicht realisierte Vorhaben (Traversenbreite 30 m)</p> <p><i>Hinweis: thematisch passende Ergänzung durch weiche Tabuzone TW 14</i></p> <p><b>s. Erläuterungskarte 8</b></p>	<p>tatsächlich bzw. rechtlich für die WEN nicht zur Verfügung stehende Fläche</p> <p>Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigung umfasst auch die zugehörigen Schutzstreifen</p>
TH 18	<p>Ferngasleitung (pauschal 10 m breites Band) und oberirdische Gasversorgungsanlage</p> <p><i>Hinweis: thematisch passende Ergänzung durch weiche Tabuzonen TW 15a und 15b</i></p> <p><b>s. Erläuterungskarte 8</b></p>	<p>tatsächlich bzw. rechtlich für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehende Fläche</p> <p>Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigung umfasst auch die zugehörigen Schutzstreifen</p>
TH 19	<p>Flugplätze (Flughafen, Landeplätze und Segelfluggelände):</p> <p>Rollbahnen bzw. Start- und Landeflächen</p> <p><i>Hinweis: thematisch passende Ergänzung durch weiche Tabuzone TW 17a und 17b</i></p> <p><b>s. Erläuterungskarte 2</b></p>	tatsächlich für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehende Fläche
TH 20	<p>Fläche, über der aufgrund eines zu geringen Winddargebots die Einschaltwindgeschwindigkeit für WEA nicht erreicht wird</p> <p>(derzeit liegt die Einschaltwindgeschwindigkeit bei durchschnittlich 3 bis 3,5 m/s in Nabenhöhe)</p> <p><b>s. Erläuterungskarte 7</b></p>	<p>tatsächlich für die Windenergienutzung nicht nutzbare Fläche</p> <p>Flächen mit zu geringer Windhöflichkeit sind zwingend den harten Tabuzonen zuzurechnen, da diese aus tatsächlichen Gründen der Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen (OVG Berlin. Urteil vom 24.02.2011 – OVG 2 A 2.09, bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 – BVerwG 4 CN 1.11).</p> <p>Nach GATZ (WEA in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2013) sind diejenigen Standorte zwingend auszuschließen, auf denen aufgrund des zu geringen Winddargebots nicht einmal die Anlaufgeschwindigkeit für Windenergieanlagen erreicht wird; diese liegt nach derzeitigen Annahmen bei 3 bis 3,5 m/s in Nabenhöhe. Der Deutsche Wetterdienst bietet diesbezüglich Daten für 10 m über Grund an. Umgerechnet würde das zu geringe Winddargebot unterhalb von 2 m/s bei 10 m über Grund liegen.</p>



## WEICHE TABUZONEN (TW)

Nr.	weiche Tabuzone	Begründung
TW 1	<p>Landschaftsschutzgebiet (LSG), soweit es nicht bereits als harte Tabuzone TH 5 fungiert</p> <p>Ausnahmen:</p> <p>WEA-Bestandsstandorte für die in der Vergangenheit eine naturschutzrechtliche Befreiung ausgesprochen worden ist, einschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einer 500-m-Zone um WEA-Bestand kleiner 100 m Gesamthöhe</li> </ul> <p>(betrifft das LSG „Oberes Osterzgebirge“ mit den WEA-Standorten Neuhermsdorf, Hausdorf, Sadisdorf und Dittersdorf sowie das LSG „Unteres Osterzgebirge“ mit dem WEA-Standort Breitenau)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einer 1.000 m - Zone um WEA-Bestand mit Gesamthöhe ab 100 m</li> </ul> <p>(betrifft das LSG „Oberes Osterzgebirge“ mit dem WEA-Standort Sadisdorf)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einer 1.000 m breiten und jeweils 2.500 m langen - Zone entlang einer Autobahn (ausgehend vom WEA-Bestand), wenn sich WEA-Bestand im 1 km - Bereich von einer Autobahn befindet; die Länge orientiert sich am mittleren Wirkbereich einer WEA</li> </ul> <p>(betrifft das LSG „Unteres Osterzgebirge“ mit dem WEA-Standort Breitenau)</p> <p><b>s. Erläuterungskarte 9</b></p>	<p>Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG „sind in einem LSG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“</p> <p>Um einen Konflikt zwischen den Belangen des Landschaftsschutzes mit den Belangen der Windenergienutzung vorsorglich zu vermeiden, werden die Landschaftsschutzgebiete, die nicht bereits als harte Tabuzone benannt sind, als weiche Tabuzone bestimmt.</p> <p>Ausnahme:</p> <p>Für die benannten WEA-Standorte in den LSG wurde bereits eine naturschutzrechtliche Befreiung ausgesprochen.</p> <p>Demnach ist bereits in der Vergangenheit eingeschätzt worden, dass WEA an diesen konkreten Standorten dem Schutzzweck des LSG nicht grundsätzlich widersprechen bzw. zuwiderlaufen und somit in Konsequenz neue Windenergieanlagen an diesem Standort nicht unter den Verbotstatbestand des § 26 Abs. 2 BNatSchG fallen.</p> <p>Das Zusammentreffen des WEA-Standortes Breitenau mit der Autobahntrasse der A 17 rechtfertigt im Zusammenhang mit den o. g. Ausführungen die dargestellte Ausnahme.</p>
TW 2	<p>Trinkwasserschutzgebiet</p> <p>Zone II (engere Schutzzone)</p> <p><b>s. Erläuterungskarte 6</b></p>	<p>Die jeweilige Rechtsverordnung enthält ein Verbot baulicher Anlagen; die Verbote ergeben sich aus § 52 WHG i. V. m. der konkreten Wasserschutzgebietsverordnung, die auf Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik (gemeinsam mit der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser erarbeitetes Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW) - Arbeitsblätter W 101 und W 102, Bonn, 2006) festgesetzt wurde.</p> <p>In der Zone II wird eine Befreiungsmöglichkeit gem. § 52 Abs. 1 WHG nicht von vornherein ausgeschlossen, aber der Planungsverband geht davon aus, dass ein Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung in der Zone II im Konflikt mit einer Wassergewinnung i. S. von Vorsorge zur</p>

		Vermeidung und Verminderung von Risiko- und Schadenspotenzialen sowie zur Gewährleistung des Grundwasserzuflusses steht bzw. aus raumordnerischer Sicht der Wassergewinnung der Vorrang eingeräumt wird.
TW 3	Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz  Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz + Vorranggebiet Landwirtschaft  <i>s. Plansatz Z 4.1.1.1</i>  <b>s. Erläuterungskarte 3</b>	Die raumordnerisch endabgewogene Zweckbestimmung der Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz würde bei Überlagerung mit VREG Windenergienutzung regelmäßig mit diesen im Konflikt stehen. Um diesen Konflikt vorsorglich zu vermeiden, werden die Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz sowie die Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz + Vorranggebiet Landwirtschaft als weiche Tabuzone bestimmt.
TW 4a	Wald mit mindestens einer der folgenden besonderen Waldfunktionen, soweit er nicht bereits Bestandteil einer harten Tabuzone ist:  <ul style="list-style-type: none"> <li>• besondere Bodenschutzfunktion</li> <li>• besondere Anlagenschutzfunktion</li> <li>• besondere Wasserschutzfunktion</li> <li>• besondere Hochwasserschutzfunktion</li> <li>• besondere lokale Klimaschutzfunktion</li> <li>• besondere regionale Klimaschutzfunktion</li> <li>• Restwaldfläche in waldarmer Region</li> <li>• Wald mit besonderer Generhaltungsfunktion</li> <li>• Forstlicher Erntebestand und Samenplantage</li> <li>• Wald für Forschung und Lehre</li> <li>• Landschaftsbildprägender Wald</li> <li>• Dokumentationsfläche historische Waldbauform</li> <li>• besondere Denkmalschutzfunktion</li> <li>• besondere Erholungsfunktion</li> <li>• besondere Biotopschutzfunktion</li> </ul> <b>s. Erläuterungskarte 10</b>	<p>Gemäß § 8 Abs. 2 SächsWaldG soll die Genehmigung für eine Waldumwandlung versagt werden, wenn sie mit den Zielen nach § 6 Abs. 1 SächsWaldG nicht vereinbar ist oder die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für den Naturhaushalt, die forstwirtschaftliche Produktion, die Erholung der Bevölkerung oder für den Biotop- oder Artenschutz im Sinne des Naturschutzgesetzes von vorrangiger Bedeutung ist.</p> <p>Gemäß G 5.1.5 LEP soll bei der Festlegung von VREG Windenergienutzung die Nutzung von Waldgebieten grundsätzlich vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen. Gemäß Plansatzbegründung sollen die RPV bei der Beurteilung der ausgewählten Waldfunktionen die besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes gemäß der Waldfunktionenkartierung im Freistaat Sachsen heranziehen.</p> <p>Die weiche Tabuzone greift damit auch die mit Schreiben des Staatsbetriebes Sachsenforst vom 28.12.2012 gegebenen „Empfehlungen für die RPV aus forstfachlicher Sicht für die Bewertung der Standorteignung von Waldflächen bei der Ausweisung von VREG zur Nutzung der Windenergie“ auf.</p> <p>Bei Überlagerung von VREG Windenergienutzung mit Waldflächen, die die benannten gesetzlich vorgegebenen bzw. besonderen Waldfunktionen besitzen, würde regelmäßig durch Errichtung und Betrieb von WEA eine Beeinträchtigung dieser Funktionen bzw. ein Waldverlust auftreten.</p>
TW 4b	Waldbestand, der über TW 4a hinausgeht soweit er nicht bereits Bestandteil einer harten Tabuzone ist:  <u>Ausnahme:</u> 500 m umfassender Umkreis um eine technologische Vorbelastung (Autobahn und Gewerbe/Industrie mit genehmigungsbedürftiger Anlage gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG) sowie damit im Zusam-	<p>Gemäß G 5.1.5 LEP soll bei der Festlegung von VREG Windenergienutzung die Nutzung von Waldgebieten grundsätzlich vermieden werden.</p> <p>Gemäß § 6 Abs. 1 SächsWaldG ist Wald nach seiner Fläche und räumlichen Verteilung so zu erhalten oder zu gestalten, dass er die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes möglichst günstig beeinflusst und dem Schutz vor natürlichen oder zivilisatorischen Gefahren dient.</p> <p><u>Ausnahme</u> Durch die Inanspruchnahme von Waldbeständen sowie aufgrund der Lage dieser technologischen Vorbelastungen</p>

	<p>menhang stehende Erschließungswege</p> <p><b>s. Erläuterungskarte 10</b></p>	<p>entfernt von zusammenhängenden Wohnbebauungen, kann ein Beitrag zur Erreichung der Zielstellung zur Windenergienutzung zugunsten siedlungsnaher Windpotenzialflächen geleistet werden.</p> <p>Durch die mit den technogenen Vorbelastungen i. d. R. im Zusammenhang stehenden Erschließungswege kann der tatsächliche Eingriff/Versiegelung durch den Bau von Windenergieanlagen minimiert werden.</p> <p>Ein 500 m umfassender Umkreis um die technogenen Vorbelastungen definiert sich aus dem Störraum hinsichtlich Luftverschmutzung, Lärm- und Lichtimmission, der durch die Vorbelastungen (Emittenten) verursacht wird.</p>
TW 5	<p>landschaftsprägende Erhebung</p> <p><i>s. Plansatz Z 4.1.2.2</i></p> <p><b>s. Erläuterungskarte 4</b></p>	<p>In Anbetracht der Gesamthöhe moderner Windenergieanlagen sowie der von ihnen ausgelösten Unruhe durch die Drehbewegung der Rotorblätter stellen WEA bei Lage auf einer landschaftsprägenden Erhebung eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die Dominanz der landschaftsprägenden Erhebung würde durch die Windenergieanlagen unmittelbar zerstört bzw. dadurch abgelöst werden, so dass die Windenergieanlagen selbst den umgebenden Landschaftsraum dominieren.</p>
TW 6	<p>Kleinkuppenlandschaft</p> <p><i>s. Plansatz Z 4.1.2.2</i></p> <p><b>s. Erläuterungskarte 4</b></p>	<p>Die in der Kleinkuppenlandschaft zahlreich vorhandenen bewaldeten Kleinkuppen, einzelne Feldgehölze und Gebüsche, Teiche mit Röhrichten, Hecken und Baumreihen sowie der Wechsel zwischen Acker- und Wiesenflächen prägen und gliedern dieses abwechslungsreiche Landschaftsbild. Für Mitteleuropa sind diese Landschaften in ihrer Kleinräumigkeit einmalig, was ihre überregionale Bedeutsamkeit begründet. Mit der Wahrnehmung bzw. Überschaubarkeit einer Landschaft steigt ihre visuelle Verwundbarkeit. In Anbetracht der Gesamthöhen moderner Windenergieanlagen sowie der von ihnen ausgelösten Unruhe durch die Drehbewegung der Rotorblätter stellen sie bei Lage innerhalb der Kleinkuppenlandschaft eine erhebliche Beeinträchtigung dar.</p>
TW 7	<p>Sichtbereiche zu und von historischen Kulturdenkmalen in weiträumig sichtexponierter Lage</p> <p><i>s. Plansatz Z 4.1.2.1</i></p> <p><b>s. Erläuterungskarte 4</b></p>	<p>Die historisch gewachsene Siedlungsstruktur der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist in der Landschaft durch Dominanten wie Türme von Kirchen und Rathäusern, Burgen und Schlösser mit prägnanten Silhouetten und charakteristischen Baukubaturen erlebbar. Diese Dominanten sind untrennbare Bestandteile der Kulturlandschaft.</p> <p>Windenergieanlagen stellen im Landschaftsraum weithin sichtbare Elemente dar, deren Wahrnehmung durch die in Bewegung befindlichen Rotoren noch verstärkt wird. Stehen sie in markanten Sichtachsen vor oder hinter einem historischen Kulturdenkmalbereich in weiträumig sichtexponierter Lage, so kann dieser dadurch optisch entwertet werden. Dies reicht von einer eingeschränkten Wahrnehmbarkeit des Kulturdenkmals durch Überschneidung oder Hinterschneidung bis zu einer Entwertung durch das Erzeugen völlig neuer Größenverhältnisse raumbherrschender Elemente. Nicht nur direkte Über- oder Hinterschneidung von Kulturdenkmalen beeinträchtigt diese, auch die seitliche Zuordnung kann zum Nachteil für das Denkmal werden, da die Dominanz der Windenergieanlage zu stark wird, damit alle Aufmerksamkeit auf sich zieht und gewohnte Proportionen gesprengt werden.</p>

TW 8	Sichtexponierter Elbtalbereich <i>s. Plansatz Z 4.1.2.3</i> <b>s. Erläuterungskarte 4</b>	Der Sichtexponierte Elbtalbereich stellt einen für die Region charakteristischen Landschaftsausschnitt dar, der in seiner Eigenart und Schönheit prägend für diesen Kulturlandschaftsbereich ist. Seine Festlegung basiert auf einer Analyse der zahlreich vorhandenen und sich vielfach überlagernden wertvollen Sichtbeziehungen im Elbtalbereich. Diese Aussichtsstandorte sind größtenteils in das vorhandene touristische Wegenetz integriert.  In Anbetracht der Gesamthöhen moderner Windenergieanlagen sowie der von ihnen ausgelösten Unruhe durch die Drehbewegung der Rotorblätter stellen sie bei Lage im sichtexponierten Elbtalbereich eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die Dominanz insbesondere der kulturhistorisch geprägten Elbhänge würde durch Windenergieanlagen unmittelbar zerstört bzw. dadurch abgelöst werden, indem die Windenergieanlagen selbst den umgebenden Landschaftsraum dominieren.
TW 9a	1200 m Abstand: <ul style="list-style-type: none"><li>• zu reinem Wohngebiet</li><li>• zu Kur- und Klinikbereich</li></ul> <b>s. Erläuterungskarte 5</b>	über die harte Tabuzone TH 12a hinausgehend;  Gemäß Erlass vom 20.11.2015 wird eine Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten empfohlen; vorsorglich wird ein 1200 m Abstand gewählt, da ein besonders hoher Schutzanspruch für derartige gebietliche Nutzungen besteht. So besteht beispielsweise in einem Kur- und Klinikgebiet oder in einem reinen Wohngebiet eine besonders hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit.
TW 9b	1000 m Abstand: <ul style="list-style-type: none"><li>• zur Wohnbebauung in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil</li><li>• zu Sondergebiet, das der Erholung dient nach § 10 BauNVO</li></ul> <b>s. Erläuterungskarte 5</b>	über die harten Tabuzonen TH 12b + TH 12c hinausgehend;  Es besteht ein entsprechend hoher Schutzanspruch für Wohnbebauung im bauplanungsrechtlichen Innenbereich.
TW 9c	750 m Abstand: zur Wohnbebauung in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil, <u>wenn bereits ein VRG Windenergienutzung aus der Teilfortschreibung Wind 2003 vorliegt oder Windenergieanlagen im Abstandsreich bis kleiner 1000 m zur Wohnbebauung eines Ortsteils bestehen bzw. genehmigt worden sind</u> <b>s. Erläuterungskarte 5</b>	über die harten Tabuzonen TH 12b + TH 12c hinausgehend;  Der geringere Abstand von 750 m im Vergleich zur TW 9b begründet sich aus der technologischen Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen (Immissionen, Landschaftsbildbeeinträchtigung) sowie aus der vorhandenen Zuwegung und Netzeinspeisemöglichkeit. Weiterhin wird dabei der Möglichkeit für ein Repowering Rechnung getragen.
TW 9d	600 m Abstand: <ul style="list-style-type: none"><li>• zur Wohnbebauung außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils</li></ul> zu Kleingarten, Wochenendhaus-, Ferienhaus und Campingplatzgebiet, wenn sie nicht bauordnungsrechtlich als Sondergebiet gesichert sind <b>s. Erläuterungskarte 5</b>	über die harte Tabuzone TH 12c hinausgehend  Gemäß Rechtsprechung muss der im Außenbereich Wohnende grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Anlagen und ihren Störwirkungen rechnen. Daher wird im Interesse der Zielerreichung die weiche Tabuzone für diesen Bereich gegenüber der zur Wohnbebauung im Innenbereich reduziert.

TW 10a	<p>Vorranggebiet Rohstoffabbau und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 300 m Abstand um Hartgesteinsabbauflächen</li> </ul> <p>s. <i>Kapitel 4.2.3</i></p> <p><b>s. Erläuterungskarte 7</b></p>	<p>Vorranggebiet ist eine regionalplanerische Festlegung mit Zielcharakter gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG; raumbedeutsame WEA in einem VRG Rohstoffabbau stehen regelmäßig im Konflikt mit der Zielfestlegung.</p> <p>Die Abstandsfläche stellt einen Vorsorgeabstand hinsichtlich der Gefahrenabwehr (Erschütterung und Steinschlag durch Sprengungen) dar. Der 300 m - Vorsorgeabstand zu Hartgesteinsabbauflächen folgt den Empfehlungen aus dem Abstandserlass NRW mit Stand vom 06.06.2007</p>
TW 10b	<p>Fläche mit zugelassenem bergrechtlichen Betriebsplan und nach anderen Gesetzen genehmigte Rohstoffgewinnungsfläche</p> <p>zuzüglich eines 300 m Abstandes um Festgesteinsabbauflächen</p> <p>Baubeschränkungsgebiet nach § 107 BbergG</p> <p><b>s. Erläuterungskarte 7</b></p>	<p>In den fachrechtlich bereits genehmigten Rohstoffabbauflächen besteht bereits eine Nutzung bzw. wird der Rohstoffabbau im Geltungszeitraum des Regionalplanes in Anspruch genommen werden.</p> <p>WEA bedürfen neben dem eigentlichen Fundament noch einer Zufahrts- sowie Kranabstellfläche. Sie benötigen ferner aus Standsicherungsgründen eine baurechtliche Abstandsfläche entsprechend der Gesamthöhe der WEA. Aufgrund dieser Flächeninanspruchnahme kann davon ausgegangen werden, dass ein Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung regelmäßig dem Rohstoffabbau entgegensteht.</p> <p>Die Abstandsfläche stellt einen Vorsorgeabstand hinsichtlich der Gefahrenabwehr (Erschütterung und Steinschlag durch Sprengungen) dar. Der 300 m - Vorsorgeabstand zu Hartgesteinsabbauflächen folgt den Empfehlungen aus dem Abstandserlass NRW mit Stand vom 06.06.2007</p> <p>Ein Baubeschränkungsgebiet wird durch Rechtsverordnung festgesetzt, wenn eine volkswirtschaftliche Bedeutung des jeweiligen Bodenschatzes für die Versorgung des Marktes mit Rohstoffen besteht und wenn die Notwendigkeit einer umfassenden Nutzung der Lagerstätte dem Wohle der Allgemeinheit dient. Der Planungsverband geht davon aus, dass ein Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung regelmäßig die Durchführung bergbaulicher Maßnahmen erschwert würde.</p>
TW 11a	<p>Vorranggebiet Hochwasserabfluss und -rückhalt</p> <p>s. <i>Plansatz Z 4.1.4.2</i></p> <p><b>s. Erläuterungskarte 8</b></p>	<p>Gemäß Z 4.1.4.2 ist in Vorranggebieten Hochwasserabfluss und -rückhalt der Rückhalteraum für Hochwasser zu erhalten. Sie sind von neuen Hochwasserschutzanlagen, von Bebauung und von weiteren hochwasserunverträglichen Nutzungen freizuhalten. Die Errichtung von Anlagen der Infrastruktur, die den Wasserabfluss behindern oder Rückhalteraum einschränken, ist auszuschließen, sofern sie nicht funktionsbedingt einen Standort innerhalb der Aue haben müssen.</p> <p>Die Festlegung als Tabuzone erfolgt im Sinne der planerischen Vorsorge zur Vermeidung und Verminderung von Risiko- und Schadenspotenzialen sowie zur Gewährleistung des Hochwasserabflusses.</p>
TW 11b	<p>Überschwemmungsgebiet nach § 78 WHG und § 72 SächsWG</p> <p><b>s. Erläuterungskarte 6</b></p>	<p>hinsichtlich der Elbe über die harte Tabuzone TH 10 hinausgehend</p> <p>Gemäß § 78 Abs. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung baulicher Anlagen untersagt. Unter in § 78 Abs. 2 WHG näher definierten Bedingungen ist die Ausweisung neuer Baugebiete möglich, aber der Planungsverband geht davon aus, dass ein Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung in einem Überschwemmungsgebiet im Konflikt mit dem Hoch-</p>

		wasserschutz steht bzw. aus raumordnerischer Sicht dem Hochwasserschutz der Vorrang eingeräumt wird.
TW 12a	100 m Abstand beidseitig zu einer Autobahn <b>s. Erläuterungskarte 7</b>	über die harte Tabuzone TH 15a hinausgehend  Gemäß Begründung zu G 5.1.5 LEP soll zum Schutz bislang nicht vorbelasteter Landschaftsräume bei der Konzentrationsplanung grundsätzlich ein Abstand zum äußeren Fahrbahnrand der Autobahn von 100 m zu Grunde gelegt werden.  Diese Empfehlungen bilden die fachliche Grundlage für den regionalplanerischen Vorsorgeabstand, der über die harte Tabuzone TH 15a hinausgeht.  Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE), Handreichung zu WEA an Infrastrukturtrassen vom 18.06.2012: „Vorhandene Sicherheitsbedenken können durch geeignete Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid überwunden werden. Obligatorisch sind Abschaltensensoren bei Vereisung und die Verpflichtung des Betreibers, regelmäßig eine fachkundige Prüfung der Anlage durchführen zu lassen. Nachweise zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sollten u. a. Sachverständigen-gutachten über Eiswurfgefahren, Schattenwurf, Gefahren durch Blitzeinschläge sowie zur Funktionssicherheit von Sicherungseinrichtungen wie Blattheizungen, Abschaltautomatiken, Blitzschutzeinrichtungen und Trümmerwurf umfassen.“
TW 12b	80 m Abstand beidseitig zu Bundes-, Staats- und Kreisstraße sowie zu planfestgestellter Bundes-, Staats- und Kreisstraße <b>s. Erläuterungskarte 7</b>	über die harten Tabuzone TH 15b und 15c hinausgehend  In Analogie zur weichen Tabuzone 100 m - Abstand zur Autobahn (TW 12a) wird ein 80 m Vorsorgeabstand zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen als weiche Tabuzone vorgesehen. Dieser ergibt sich aus 20 m (s. TH 15b und TH15c) plus pauschale 60 m Rotorblattlänge.  Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE), Handreichung zu WEA an Infrastrukturtrassen vom 18.06.2012: „Vorhandene Sicherheitsbedenken können durch geeignete Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid überwunden werden. Obligatorisch sind Abschaltensensoren bei Vereisung und die Verpflichtung des Betreibers, regelmäßig eine fachkundige Prüfung der Anlage durchführen zu lassen. Nachweise zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sollten u. a. Sachverständigen-gutachten über Eiswurfgefahren, Schattenwurf, Gefahren durch Blitzeinschläge sowie zur Funktionssicherheit von Sicherungseinrichtungen wie Blattheizungen, Abschaltautomatiken, Blitzschutzeinrichtungen und Trümmerwurf umfassen.“
TW 12c	Vorranggebiet Straße - pauschal 200 m breit <b>s. Erläuterungskarte 5</b>	Berücksichtigung der Umsetzung des regionalplanerischen Ziels einschließlich eines regionalplanerischen Vorsorgeabstandes.
TW 13a	100 m Abstand beidseitig zu aktiver öffentlicher Bahnstrecke <b>s. Erläuterungskarte 8</b>	über die harte Tabuzone TH 16a hinausgehend  Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE), Handreichung zu WEA an Infrastrukturtrassen vom 18.06.2012:  „Es sollte unter Berücksichtigung der Höhe moderner Anlagen, schwingungsdämpfender Maßnahmen und anderer Nebenbestimmungen eine Anpassung der Empfehlungen

		<p>des Eisenbahnbundesamtes (zweifacher Rotordurchmesser, mindestens Gesamtanlagenhöhe) überprüft werden.“</p> <p>Diese Empfehlung bildet die fachliche Grundlage für den regionalplanerischen Vorsorgeabstand.</p>
TW 13b	<p>Neubau Hochgeschwindigkeitsbahnstrecke Dresden - Prag - pauschal 250 m breite Trasse</p> <p>(regionsanteiliger oberirdischer Anteil)</p> <p><b>s. Erläuterungskarte 8</b></p>	<p>Berücksichtigung eines notwendigen räumlichen Gestaltungsspielraums für die Trassenführung einschließlich eines regionalplanerischen Vorsorgeabstandes.</p>
TW 14a	<p>100 m Abstand beidseitig von Hochspannungsfreileitung sowie von planfestgestellten, noch nicht realisierte Vorhaben und beidseitig um Vorbehaltsgebiete Hochspannungsfreileitung</p> <p><b>s. Erläuterungskarte 8</b></p>	<p>über die harte Tabuzone TH 17 hinausgehend</p> <p>Gemäß den Empfehlungen der überarbeiteten Norm für Freileitungen vom November 2015 - DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-3), Punkt DE 3.2.1 soll der Mindestabstand zwischen Turmachse und äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung der Summe aus Rotorradius und waagerechtem spannungsabhängigen Mindestabstand und Arbeitsraum für Montagekrane an der WEA entsprechen.</p> <p>Bei pauschaler Annahme von 60 m für den Rotorradius und 30 m für den spannungsabhängigen Mindestabstand sowie 10 m Abstand zwischen Trassenmittellinie und äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung wird der vorsorgliche Abstandswert TW 14a auf 100 m festgelegt.</p>
TW 14b	<p>150 m Abstand um Umspannwerke und Vorbehaltsgebiet Umspannwerk</p> <p><b>s. Erläuterungskarte 8</b></p>	<p>Anlagenkipphöhe = Abstandswert in Anlehnung an die im "Handlungsleitfaden des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Berechnung der Ertragsprognose für Windkraftanlagen bei der Aufstellung der Regionalpläne im Freistaat Sachsen" vom Juni 2015 enthaltene mittlere Referenzanlage (Gesamthöhe 150 m).</p>
TW 15a	<p>30 m Abstand beidseitig zu einer Ferngasleitung</p> <p><b>s. Erläuterungskarte 8</b></p>	<p>über die harte Tabuzone TH 18 hinausgehend</p> <p>Dieser regionalplanerischer Vorsorgeabstand berücksichtigt eine Festlegung des DVGW-Sachverständigen der ONTRAS in Anwendung des DVGW-Rundschreibens G 04/04 „Abstände von WEA zu Gashochdruckleitungen“ v. 28.09.2004:</p> <p>„Abstand zur Ferngasleitung = <math>0,1063 \times \text{WEA-Nabenhöhe} + \text{maximale Abmessung der Gondel} / 2 + 2\text{m} + \text{die Hälfte der Schutzstreifenbreite}</math>“</p> <p>Nabenhöhe in Anlehnung an die im "Handlungsleitfaden des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Berechnung der Ertragsprognose für Windkraftanlagen bei der Aufstellung der Regionalpläne im Freistaat Sachsen" vom Juni 2015 dargestellte mittlere Referenzanlage (Nabenhöhe 110 m).</p> <p>Diese Empfehlung bildet die fachliche Grundlage für den regionalplanerischen Vorsorgeabstand.</p>
TW 15b	<p>160 m Abstand zu oberirdischer Gasversorgungsanlage</p> <p><b>s. Erläuterungskarte 8</b></p>	<p>über die harte Tabuzone TH 18 hinausgehend</p> <p>Dieser regionalplanerischer Vorsorgeabstand berücksichtigt eine Festlegung des DVGW-Sachverständigen der ONTRAS in Anwendung des DVGW-Rundschreibens G 04/04 „Abstände von WEA zu Gashochdruckleitungen“ v. 28.09.2004:</p>

		<p>„Abstand zu oberirdischer Gasversorgungsanlage = WEA-Gesamthöhe plus 10 m“</p> <p>Abstandswert in Anlehnung an die im "Handlungsleitfaden des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Berechnung der Ertragsprognose für Windkraftanlagen bei der Aufstellung der Regionalpläne im Freistaat Sachsen" vom Juni 2015 dargestellte mittlere Referenzanlage (Gesamthöhe 150 m).</p> <p>Diese Empfehlung bildet die fachliche Grundlage für den regionalplanerischen Vorsorgeabstand.</p>
TW 16	<p>Radaranlage Deutscher Wetterdienst am Flughafen Dresden (Aufgaben nach § 4 Abs. 1 DWD-Gesetz)</p> <p>5 - km - Umfeld</p> <p><b>s. Erläuterungskarte 7</b></p>	<p>Ein wesentlicher Bestandteil des Messnetzes des Deutschen Wetterdienstes ist der aus 17 Wetterradarsystemen bestehende deutschlandweite Radarverbund mit einem zusätzlichen Qualitätssicherungsradar (QSR), welches als einziges Messverfahren eine flächendeckende Niederschlagsmessung erlaubt. Da Wetterradarsysteme Niederschläge bis zu einer Entfernung von über 150 km erfassen sollen, werden sie, ähnlich wie die Windenergieanlagen, an exponierten Standorten aufgestellt.</p> <p>Aufgrund ihrer Höhe können Windenergieanlagen in die von den Wetterradarsystemen beobachtete Atmosphäre hineinragen und deren Messwerte negativ beeinflussen. Der Deutsche Wetterdienst setzt bei der Bewertung des Einflusses von WEA auf die Radarsysteme internationale Richtlinien der Weltorganisation für Meteorologie (ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe, 2009) um. Hierbei wurde im Anhang 4 gefordert, dass der nähere Umkreis von fünf Kilometern um die Wetterradarstandorte frei von WEA zu halten ist“ (DWD: Informationen zur Errichtung von WEA im Nahbereich der Messsysteme des Deutschen Wetterdienstes - Abstandsanforderungen und Höhenbeschränkungen, Revision 1.4 v. 25.01.2013).</p> <p>Seit November 2015 steht die internationale Richtlinie der Weltorganisation für Meteorologie als 3. Ausgabe zur Verfügung. Durch den Wegfall des Anhangs 4 in der dritten Ausgabe des ICAO EUR DOC 015 und dem damit verbundenen Wegfall der Abstandsfordernngen zu Windenergieanlagen, geht der Planungsverband davon aus, dass eine 5 km umfassende Pufferzone um die Wetterradaranlage im Sinne der Vorsorge ausreichend ist.</p>
TW 17a	<p>Bauschutzbereich Flughafen Dresden gem. § 12 LuftVG</p> <p>sowie</p> <p>die Strecken zwischen den Pflichtmeldepunkten für den Sichtflugverkehr und dem Flughafen Dresden mit jeweils 1000 m links und rechts dieser Strecken</p> <p><b>s. Erläuterungskarte 2</b></p>	<p>über die harte Tabuzone TH 19 hinausgehend</p> <p>gemäß der Bekanntmachung des SMWA zum Bauschutzbereich für den Flughafen Dresden v. 26.11.2007 (Sächs. Amtsblatt Nr. 50 v. 13.12.2007)</p> <p>Das OVG Bautzen, Urteil v. 07.04.2005, Az.: 1 D 2/03, Punkt 2.4.3.5 stellt als rechtmäßig fest: „Dass in den gemäß §§ 12 und 17 LuftVG festgelegten Bauschutzbereichen die Errichtung baulicher Anlagen nicht abschließend verboten, sondern nur einem Erlaubnisvorbehalt unterworfen ist, steht der Wertung dieser Flächen als Vorabscheidungskriterium nicht entgegen, sondern ist von der planerischen Befugnis, das Entstehen problematischer Situationen in Einzelzulassungsverfahren von vornherein zu vermeiden, umfasst. Dafür spricht insbesondere auch, dass nach der aktuellen Entwicklung davon ausgegangen werden darf, dass künftige Windenergieanlagen regelmäßig eine Höhe erreichen werden, aufgrund derer ihre Er-</p>



		<p>richtung sogar außerhalb von Bauschutzbereichen der Zustimmungspflicht der Luftverkehrsbehörde bedarf.“</p> <p>Es ist also davon auszugehen, dass von modernen WEA innerhalb dieser weichen Tabuzone grundsätzlich eine Gefährdung des Flugplatzverkehrs ausgehen kann. Die weiche Tabuzone ist vorsorgend zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich.</p>
TW 17b	<p>von der oberen Luftfahrtbehörde definierte Bereiche um Landeplätze und Segelfluggelände (gemäß Schreiben vom 14.08.2012)</p> <p><u>Ausnahme:</u></p> <p>bestehende Windenergieanlagenstandorte in Randlagen dieser Bereiche</p> <p>(betrifft WEA auf den Standorten Streumen, Mautitz, Mohorn und Colmnitz)</p> <p><b>s. Erläuterungskarte 2</b></p>	<p>über die harte Tabuzone TH 19 hinausgehend</p> <p>Die weiche Tabuzone ist zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass von WEA innerhalb dieser weichen Tabuzone grundsätzlich eine Gefährdung des Flugplatzverkehrs ausgehen kann;</p> <p><u>Ausnahme:</u></p> <p>Die Ausnahmen für bestehende Windenergieanlagen, die sich innerhalb einer pauschalen Abstandsfläche bzw. weichen Tabuzone befinden, ist durch die Rechtsprechung als rechtmäßig beurteilt worden; so im Urteil des BVerwG vom 24.1.2008 (4 CN 2.07): Wenn bereits eine Anzahl von Windenergieanlagen konzentriert genehmigt worden ist, ist eine detaillierte Untersuchung der Auswirkungen der Windenergieanlagen erfolgt und eine schematische Handhabung des Schutzabstandes nicht sachgerecht.</p> <p>Diese Windenergieanlagen besitzen bereits eine Genehmigung nach BImSchG, die eine verkehrsflugrechtliche Genehmigung einschließt.</p>
TW 18	<p>Flugsicherungsanlage nach § 18a LuftVG</p> <p>3 km - Umfeld</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• DER - Radaranlage Dresden (Flughafen Dresden)</li> <li>• DVORDME → Flugnavigationsanlage Dresden (Freital - Niederhermsdorf)</li> <li>• DVORDME → Flugnavigationsanlage Hermsdorf (Sebnitz - Hinterhermsdorf)</li> </ul> <p><b>s. Erläuterungskarte 2</b></p>	<p>Gemäß § 18a LuftVG soll keine Störung von Flugsicherungseinrichtungen durch Bauwerke verursacht werden.</p> <p>Der Abstand orientiert sich an den Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation: „Europäisches Anleitungsmaterial zum Umgang mit Anlagenschutzbereichen“, ICAO EUR DOC 015, 3. Ausgabe, 11/2015: „Europäisches Anleitungsmaterial zum Umgang mit Anlagenschutzbereichen“. Durch den Wegfall des Anhangs 4 in der dritten Ausgabe des ICAO EUR DOC 015 und dem damit verbundenen Wegfall der Abstandsforderungen zu Windenergieanlagen folgt der Planungsverband der gutachterlichen Aussage: „Grundsätzlich gehen von Windenergieanlagen außerhalb eines 3 km - Schutzradius keine nachweisbaren Störwirkungen auf UKW-Drehfunkfeuer aus.“ [Gutachten zum Ausbau der Windenergie in Schutzbereichen von Flugsicherungsanlagen, TU Berlin, 2014, i. A. der Länder Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz]</p>